

Q. 178.

(X 1974/86)

Vf
2134

Abdruck /

Des Durchleuchtigsten Chur-
fürsten zu Sachsen / und Burggraffen
zu Magdeburg &c.

DECLARATION,

dero am 1. Augusti nechsthin
publicirten

Münz-Mandats.



Mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Freyheit
Bedruckt durch Melchior Bergen
Hoff-Buchdruckern

1 6 5 9.
und daselbst zu finden.

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit

die Richtigkeit der Angaben in dem

vorliegenden Antrage

DECLARATION

that the above is true and correct

and

Erklärung



Erklärung

Erklärung

Erklärung

Erklärung

Vertical text on the right edge of the page, likely from the adjacent page.





WIR Durch-
leuchtigste Hoch-
gebohrne Fürst und
Herr / Herr Johann Georg
der Ander / Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve
und Berg / des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in
Düringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Mag-
deburg / Graff zu der Mark und Ravens-
berg / Herr zu Ravenstein / Erinnert sich gnä-
digst / wie in dero am 1. Augusti nechsthin aus-
gelassenem Münch-Mandat unter andern ver-
sehen / daß die kleinen ungerechten / und wie-
der des Reichs Schrot und Korn ausgegan-
gene Münch-Sorten erstlich Zweene Monat
in

in damahls ganghafften Werth / hernach aber höher nicht / als wie sie auff den Bruch valviret / nur noch Drey Monat für Wärschafft ausgegeben und genommen / und so dann bey Poen der confiscation gänzlich banniret seyn solten.

Ob nun zwar mit Ausgang dieses scheidenden Monats Decembris, und Jahrs / solche gesetzte Fünffmonatliche Frist zu Ende lauffet / und / vermöge angezogenen Mandats, alle ungerechte und valvirte Sorten zugleich verboten / und weder in Ausgab noch Einnahm weiter geduldet werden solten: Nachdem aber Ihrer Churfürstl. Durchl. gewisse und erhebliche Ursachen beywohnen / umb welcher willen Sie die im Kreiß:Schluß und Mandat be- niembte und fast abgelauffene Fünffmonatliche Zeit noch in etwas in dero Churfürstenthumb und Landen zu prorogiren und auffzuschieben bewogen werden; Als haben Sie / dero gnädigste Meinung hiermit und durch dieses öffentliche Patent zu iedermans Wissenschaft zu bringen / vor nöthig erachtet.

Und wie Sie sonsten obangeregtes am 1. Augusti publicirtes Münz: Mandat in allen seinen Claulen, Inhalt und Meinungen
stetig /

steiff / fest und unverbrüchlich gehalten / und
denjenigen / so darwider einigerley weise han-
delt und thut / mit der darinnen beniembten
Straff unverschönlich beleet wissen wollen:
Also ist Dero gnädigster Will und Befehlich /
daß hinfürter nach Ausgang obgedachter
Fünffmonatlichen Zeit alle Münz-Sorten, wie
sie in dem Münz-Mandat und dem darbey aus-
gegebenen Münz-Büchlein befindlich / in dem
darinn gesetzten valvirten Werth noch ferner
biß auff anderweite Verordnung im Handel
und Wandel / auch sonst genommen und aus-
gegeben werden sollen.

Und weil Ihre Churfürstl. Durchl. be-
richtet werden / daß die gemeinen Leute einan-
der irre zu machen und vorzubilden sich unter-
fangen / ob solten keine Münz-Sorten, welche
in dem Patent nicht deutlich ausgedruckt / in
vollem Werth hinfüro genommen und ausge-
geben werden (unter welchem vorwand sie un-
terschiedliche Sorten, so doch untadelhaftig
und unverbotten / wenn sie nur mit einem ge-
ringen Merckmahl von denen Abdrücken un-
terschieden / ausschiffen / und aus eigenem
Gutdüncken und Gefallen herunter setzen) son-
dern auch über dieß gar diejenigen / so auff
einen

einen gewissen Werth valvirt, und in dem gedruckten Münz-Büchlein vorgebildet/ in dem gesetzten Preiß zu nehmen sich gänzlich verweigern/ woraus nichts anders/ als schädliche Unordnung und Nachtheil zu gewarten/ welchem aber beyzeiten zu steuern/ Sie der Nothdurfft befinden.

Als ist höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. fernerer Befelch/ setzen und wollen hiermit/ daß alle in mehrerwehntem Mandat specificirte/ sonderlich aber nachfolgende Sorten (weil nicht wohl möglich gewesen/ alle nach ihren unterschiedenen Merckmahlen in Abdruck zu bringen) ohne Unterscheid in Ausgabe und Einnahme in bisherigem und vollem Werth behalten und gebraucht werden sollen:

1. Die so genannten Dritthalb Groschenstücke/ sie haben Gronen oder nicht.
2. Die Mannsfeldischen Groschen/ ohne und mit der Grone. Die Fürstlichen Sächsischen/ Fürstlichen Anhaltischen/ Quedlinburgischen und Erbstiftischen Magdeburgischen Groschen/ alle ins gemein/ das Gepräge sey/ wie es wolle/ außer die unter diesen Anno 1620, 1621. und 1622. gemünzet.
3. Die

3. Die Drey-Kreuzer/ deren Dreißig
Stück/ wie auch die Doppelten/ derer Funffze-
hen Stück vor einen Thaler bishero genom-
men worden / ins gemein (auffer den Polni-
schen) ohne und mit den Bildnüssen.

4. Die alten Sächsischen und Bran-
denburgischen/ auch andere gute Dreyer/
so nicht im Münz-Büchlein ausdrücklich her-
unter gesetzt/ oder in obbenannten 1620. 1621.
und 1622. Jahren gemünzet worden. Wor-
nach sich jedes Orts Obrigkeit/ sonderlich aber
Ihrer Churfürstl. Durchl. Beambten/ Räte
in Städten und iedermänniglich zu achten;
Und geschicht daran Dero zuverlässlicher Will
und Meinung. Ubrkündlich mit Dero auffge-
druckten Sankten-Secret besiegelt/ und geben zu
Dresden am 3. Decemb. Anno 1659.



AK 7 2134

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint handwritten text at the bottom left.

Faint handwritten text at the bottom right.



in damahl
ber höher
valviret / r
schafft aus
dann bey P
siret seyn sol

Ob m
nenden M
che gesezte
fet / und / ve
ungerechte
ten / und we
ter gedulde
Zhrer Ghu
liche Ursach
Sie die im
niembte un
che Zeit noc
thumb und
schieben bet
dero gnädig
dieses offent
schafft zu brin

Und n
r. Augusti p
seinen Clau

ach as
Bruch
Wär
nd so
danni-

schei
3 / sol
lauf
s, alle
erbo
wei
aber
rheb
villen
ic be
atli
sten
ffzu
Sie /
durch
ffen
s am
allen
ngen
tetu /

